



Gemeinde Barleben  
Bürgermeister  
Herrn Keindorff  
Ernst-Thälmann-Str. 22  
39179 Barleben

BB	Stellv. BAM	JU	UB	BA	SV	HA	FI	RB	GV
					X				ORW B
VV		Gemeinde Barleben		Eilt	So- fort			OSM E	
Lfd. Nr.		1644		Datum		5. MRZ. 2018		OSM M	
RÜ	AE	SN	ALB	z. B.	z. K.	Anf. IV	Anf. BV		
				X					

**Vollzug des BrSchG LSA<sup>1</sup> und der LVO-FF<sup>2</sup> im Rahmen der Anhörung der Aufsichtsbehörde zur Funktionsübertragung als Führungskraft in der Freiwilligen Feuerwehr Ebendorf hier: stellvertretender Ortswehrleiter**

Sehr geehrter Herr Keindorff,

die von Ihnen zur Bearbeitung eingereichten Unterlagen habe ich erhalten und mit dem zuständigen Abschnittsleiter für den Brandschutzabschnitt 1 erörtert.

Die Anwendung der derzeit gültigen LVO-FF und des hierzu veröffentlichtem Erlasses vom 19.02.2016 zur LVO-FF sorgen in den Freiwilligen Feuerwehren für viel Diskussion. Hierzu möchte ich Ihnen ausdrücklich mitteilen, dass der Landkreis Börde mit Schreiben vom 30.09.2015 das Ministerium für Inneres und Sport auf Schwierigkeiten bei der Umsetzung hingewiesen hat.

Nach dem Inkrafttreten des o. g. Ausführungserlasses zur Konkretisierung der LVO-FF hat der Landkreis Börde seine Rechtsauffassung zur Auslegung der LVO-FF in Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister und den Abschnittsleitern rationalisiert.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Ausstattung der Feuerwehr ist für den Einsatz bis zur Stärke eines erweiterten Zuges vorgesehen.

Die fachlichen Voraussetzungen gemäß Anlage zur o. g. LVO-FF – Teil 1 – Nr. 7 a – zum Einsatz in die Funktion

werden von dem **stellvertretender Ortswehrleiter  
Kameraden Peter Milde**

erfüllt.

<sup>1</sup> Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts vom 07.06.2001 in der derzeit geltenden Fassung

<sup>2</sup> Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren vom 23.09.2005 – zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.08.2015

Der Kamerad kann in die entsprechende Funktion eingesetzt und in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden. Sollte dies der Fall sein, möchte ich Sie bitten, mir den Zeitpunkt des Einsetzens in die Funktion (hier: **Kopie der Berufungsurkunde**) nach der Realisierung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage

  
Brandt-Fellner  
Sachbearbeiterin

**Anlage**

Anhörungsbogen

# Anhörung der Aufsichtsbehörde zur Funktionsübertragung als Führungskraft der freiwilligen Feuerwehr gem. § 15 (3) BrSchG bzw. § 3 (1) LVO-FF

Stadt/Gemeinde: 

Gemeinde Barleben
Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben

 Datum: 01.02.2018

Ich beabsichtige, für die  Gemeinde-/Stadtfeuerwehr  Ortsfeuerwehr FF Barleben Ortswehr Ebendorf

die Übertragung der Funktion

<input type="checkbox"/> Gemeinde-/Stadtwehrleiter	<input type="checkbox"/> Stellv. Gemeinde-/Stadtwehrleiter	<input type="checkbox"/> Ortswehrleiter	<input checked="" type="checkbox"/> stellv. Ortswehrleiter
<input type="checkbox"/> Gruppenführer	<input type="checkbox"/> Zugführer	<input type="checkbox"/> Verbandsführer	

an:

Name:	Milde
Vorname:	Peter
Geburtsdatum:	21.02.1958
Wohnanschrift: Straße/Nr.:	Gartenweg 12
PLZ/Ort:	39179 Barleben
Telefon: priv./dienstl./mobil	
Feuerwehr:	Barleben Ortswehr Ebendorf
Angehöriger einer Feuerwehr seit:	22.02.2000
derzeit übertragene Funktion:	Verbandsführer/-in seit: 30.10.2014
Dienstgrad:	Hauptlöschmeister/-in seit: 13.03.2016

Voraussetzungen (erfolgreich abgeschlossene laufbahngemäße Lehrgänge)	Jahr	Ausbildungsstätte / Ort
Verbandsführer (F V)	2012	IBK Heyrothsberge
Leiter einer Feuerwehr (F VI)	2017	IBK Heyrothsberge

Ich schätze ein, dass der Bewerber aufgrund seiner Voraussetzungen für die Bekleidung der angegebenen Funktion geeignet erscheint.

- Die Einsatzstärke der Feuerwehr übersteigt regelmäßig nicht die Stärke einer Gruppe (gem. LVO-FF, § 3, Abs. 4, Nr. 1)
- Die Einsatzstärke der Feuerwehr übersteigt regelmäßig nicht die Stärke eines erweiterten Zuges (gem. LVO-FF, § 3, Abs. 4, Nr. 2)
- Die Einsatzstärke der Feuerwehr übersteigt die Stärke eines erweiterten Zuges (gem. LVO-FF, § 3, Abs. 4, Nr. 3)

Datum: 01.02.2018

Gemeindevorstand  
 Bürgermeister

**Prüfung der Voraussetzungen zur Funktionsübertragung durch die Aufsichtsbehörde**

erfüllt: Aus meiner Sicht bestehen keine Bedenken zur Übertragung der Funktion.  
 Der Bewerber (WL, stv. WL) kann gem. BrSchG für 6 Jahre berufen werden.  
 Der Bewerber (GF, ZF, VF) kann in die Funktion eingesetzt werden.

nicht erfüllt, auf 2 Jahre begrenzt\*: Voraussetzungen liegen nur für die vorhergehende Führungsfunktion vor. Übertragung der Funktion begrenzt für 2 Jahre (gem. FwDV 2 - Pkt. 1.5).

nicht erfüllt: Übertragung der Funktion nicht möglich.

\* Auflage(n) zur endgültigen Funktionsübertragung: **siehe Anschreiben**

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Kreisbrandmeisters / Abschnittsleiters:

Verteiler: Träger der Feuerwehr  
FD BKR